



- Info-Dienst

Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen in der Hamburger Wirtschaft

in Kooperation mit dem Integrationsamt Hamburg

• **Berichte** • **Meinungen** • **Nachrichten** • **Informationen** •

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

der Vorstand der ARGE wünscht allen ein frohes neues Jahr, Erfolg und vor allem Gesundheit!

Allen neu- und wiedergewählten Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen gratulieren die Vorstandsmitglieder zu ihrer Wahl. Wir wünschen allen ein sicheres Händchen bei der Umsetzung ihrer vielfältigen Aufgaben. Dazu gehören auch Durchhaltevermögen in schwierigen Phasen sowie Weitsicht und Besonnenheit.

Neuwahl des ARGE-Vorstands

Im April endet nach vier Jahren die Amtszeit ihres ARGE-Vorstands, auch hier muss neu gewählt werden.

Anlass genug, Ihnen und Euch in diesem Info-Dienst u.a. die Aufgaben der ARGE zu erläutern. Das soll auch gleichzeitig Vertrauenspersonen ermuntern, für eine Mitarbeit im Vorstand zu kandidieren!

In dieser Ausgabe

Vorwort mit EU-Jahr und Integrationspreis 2003	Seite 1
Wer ist die ARGE?	Seite 2
Neues Versorgungsamt	Seite 2/3
Arbeitsamt: Informationen	Seite 3/4
Ordnungswidrigkeiten, Teil 1	Seite 5
Zum Sammeln:	Seite 6
Handlungsaneitung zum Feststellungsantrag auf Schwerbehinderung und zum Widerspruchsverfahren	
Tipps: Bücher + Beratungen	Seite 6
Informationen / Urteile / Tipps	Seite 7
Impressum / Zum Abfordern	Seite 8

Jahr der Menschen mit Behinderungen

Die Europäische Union erklärte das Jahr 2003 zum *Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen*.

Damit haben behinderte Menschen die Möglichkeit, europaweit und öffentlichkeitswirksam auf sich und ihre Interessen aufmerksam zu machen.

In Hamburg werden aus diesem Anlass Veranstaltungen und Aktionen stattfinden, die Schirmherrschaft des Jahres hat Hamburgs Erster Bürgermeister, Ole von Beust, übernommen.

„Nichts über uns ohne uns“

lautet der Grundsatz für das EU-Jahr der Menschen mit Behinderungen.

Jeder Mensch hat ein Recht auf selbstverständliche, selbstbestimmte Teilhabe am Leben und in der Gesellschaft. Dieses Ziel verfolgt auch die ARGE mit der regelmäßigen Verleihung des *Integrationspreises der Hamburger Schwerbehindertenvertretungen*.

Wir haben die Ausschreibungsfrist bis zum **31. Januar** verlängert - **es können noch Vorschläge eingereicht werden!**

Es werden Menschen, Betriebe oder Dienststellen ausgelobt, die auf vorbildliche Weise schwerbehinderte Menschen in Arbeit und damit in die Gesellschaft integrieren. Engagement soll gewürdigt werden und andere motivieren, sich dem anzuschließen!

Für den Vorstand
Marina Marquardt

Marina Marquardt

Wer ist die ARGE?

Die „Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen in der Hamburger Wirtschaft“ ist Interessenvertretung von ca. 26.000 berufstätigen Menschen mit Behinderungen und Sprecher der ca. 700 Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen.

Alle vier Jahre wird ein 12-köpfiger Vorstand gewählt. Wahlberechtigt ist die **Mitgliederversammlung** im Rahmen des SGB IX § 96. Sie besteht aus **allen!** Hamburger **Schwerbehindertenvertretungen** in Betrieben und Körperschaften, sofern diese nicht Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg sind, sowie die ersten stellvertretenden Mitglieder. Jedes Mitglied - d. h. jede Vertrauensperson oder das erste stellvertretende Mitglied - kann auch in den Vorstand gewählt werden.

Arbeitsgrundlage der ARGE ist die Geschäftsordnung. Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Vorstand mit dem Integrationsamt, dem Arbeitsamt, anderen Behörden, Institutionen und Fachdiensten zusammen, die für Menschen mit Behinderungen tätig sind.

Das Integrationsamt entsendet ein beratendes Mitglied in den Vorstand.

Was hat der Vorstand zu tun?

Mindestens einmal im Jahr muss die Mitgliederversammlung einberufen und der Rechenschaftsbericht gehalten werden. Geplant ist sie in diesem Jahr für den 9. April 2003, Einladungen folgen.

Ferner soll der ehrenamtlich tätige Vorstand regelmäßig den *Info-Dienst* herausgeben, ihre Mitglieder beraten - die Vertrauenspersonen - sowie den *Integrationspreis der Hamburger Schwerbehindertenvertretungen* verleihen.

Darüber hinaus werden eigene oder mit Partnern Fachtagungen veranstaltet.

Vorstandsmitglieder nehmen auch als Referenten an anderen Veranstaltungen teil.

Wie wird man Mitglied im Vorstand?

Entweder schon jetzt Kontakt mit dem Vorstand aufnehmen und seine Kandidatur anmelden oder während der Mitgliederversammlung sich in die Kandidatenwahlliste eintragen lassen.

Gebraucht werden tatkräftige Schwerbehindertenvertretungen, die neben ihren beruflichen Verpflichtungen immer noch über genügend Zeit verfügen, sich in der ARGE zu engagieren.

Die erste Kandidatenliste wird mit der Einladung zur Wahlversammlung verschickt. Der amtierende Vorstand freut sich über frisches tatkräftiges Blut!

Alles neu macht der Senat -

Versorgungsamt im neuen Kostüm

Auch wenn die Hinweisschilder an der U-Bahn Burgstraße und am Altonaer Bahnhof bleiben: Das Versorgungsamt in Hamburg heißt seit 1. Oktober 2002 anders und ist umstrukturiert worden.

Unter dem Dach der *Behörde für Soziales und Familie* heißt es jetzt *Abteilung Soziale Entschädigung* und ist angesiedelt im *Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung*, Leitung Dr. Uwe Riez.

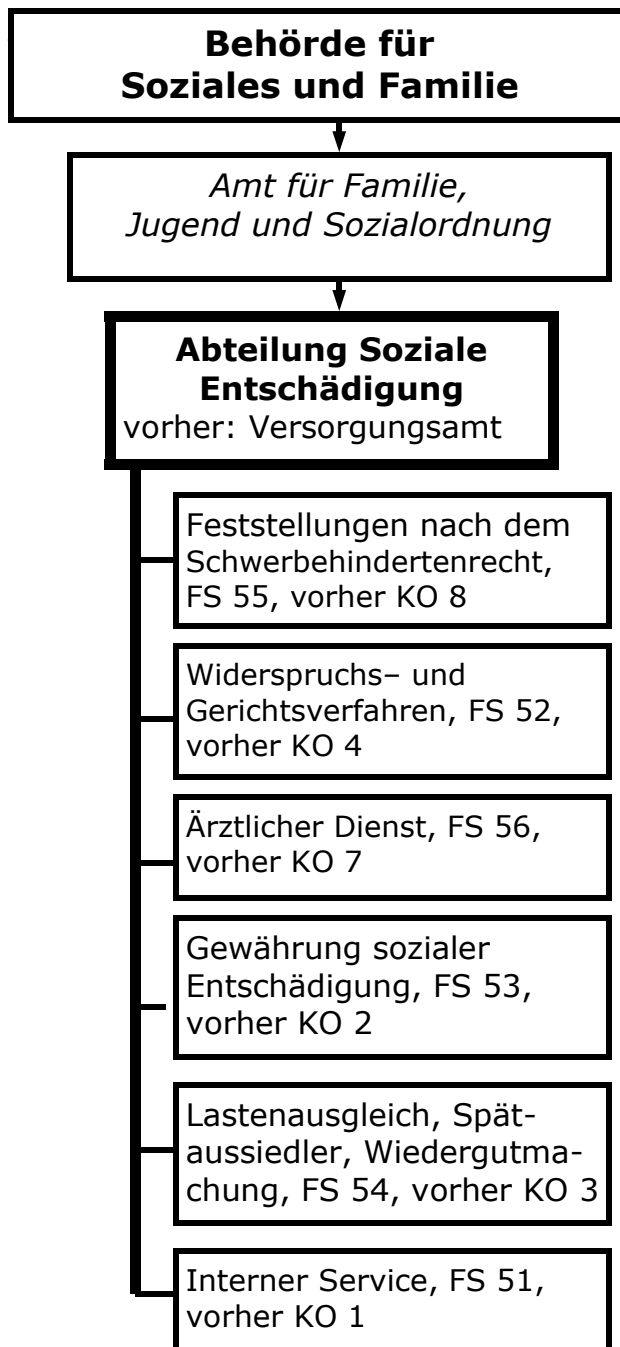
Alles modern und kundenfreundlich

Die vertrauten „KO“-Kürzel sind der Bezeichnung „FS“ gewichen, teilte die Leiterin der Abteilung, Inge Ott, auf einer Veranstaltung mit. „Alles ist jetzt moderner und kundenfreundlicher“.

Vier Standorte der Abteilung gibt es zurzeit, ihr Bestreben ist, möglichst bald zusammenzuziehen.

Zu der *Abteilung Soziale Entschädigung* gehören sechs *Referate*, unterteilt in einzelne *Sachgebiete* und *Sachbereiche*.

Neue Struktur der Abteilung Soziale Entschädigung:



Die ersten drei Referate der *Abteilung Soziale Entschädigung* sind jene, mit denen die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen hauptsächlich zu tun haben: bei Feststellungsanträgen auf Schwerbehinderung, beim Widerspruchsverfahren gegen einen Bescheid und der Ärztliche Dienst.

Arbeitsamt: News und Infos

1. Gleichstellungsanträge

Seit einem Jahr verschickt das Arbeitsamt neue Formulare für Anträge auf Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen (§ 68 Abs. 2, i. V. m. § 2 Abs. 3 SGB IX, Teil 2, Kapitel 1).

Erste Erfahrungen liegen vor, Vertrauenspersonen sollten sie in ihren Stellungnahmen berücksichtigen:

- Anträge komplett ausfüllen, auch Fehlzeiten ermitteln, evtl. begründendes Begleitschreiben zufügen
 - Arbeitgeber sind nicht mehr Beteiligte des Verfahrens. Antragsteller entscheiden, wer zum Antrag gehört werden soll, ob Betriebsrat, Vertrauensperson - oder nur einer von ihnen - oder auch der Arbeitgeber (siehe letzte Seite des Antrags)
- ⇒ Nach Antragstellung: Nur wenn der Arbeitgeber (AG) und die Interessenvertretungen (SBV, BR) angehört werden sollen, erhält der AG drei Formulare. Zwei muss er an den SBV und die BR weiterreichen. Wird das vergessen, können SBV und BR auf Nachfrage beim Arbeitsamt Formulare zur Stellungnahme erhalten.
- Gefährdung des Arbeitsplatzes wegen Behinderung: Begründung genau formulieren! Gerade dann notwendig, falls ein besonderer Kündigungsschutz besteht und der Arbeitsplatz nicht nur wegen der Behinderung gefährdet ist.
Ausnahmen bestehen dann, wenn
 - ⇒ außerordentliche Kündigung droht
 - ⇒ besondere Arbeitserleichterungen erforderlich sind (Beispiel: Arbeitsplatzausstattung, neue Arbeitsabläufe)
 - ⇒ Bezüge herabgesetzt werden sollen (Änderungskündigung)
 - ⇒ Ausführlich behinderungsbedingte Erforderlichkeit der Gleichstellung begründen, evtl. gesondert auf einer Extra-Seite als Anhang

Muss über die Feststellung der Gleichstellung informiert werden?

Falls nichts im Arbeitsvertrag geregelt ist, empfiehlt sich, erst **vier Wochen nach Erhalt** den Arbeitgeber zu informieren. Denn obwohl er nicht mehr Beteiligter des Verfahrens ist, kann der Arbeitgeber binnen vier Wochen Bedenken beim Arbeitsamt vortragen. In begründeten Fällen werden diese an das Landesarbeitsamt weitergeleitet.

Bei Ablehnung des Gleichstellungsantrages weist das Arbeitsamt darauf hin, dass jederzeit ein neuer Antrag gestellt werden kann, wenn die Verhältnisse anders beurteilbar sind.

2. Mehrfachanrechnungen

Seit dem 6. Januar 2003 gibt es neue Anträge, die das Verfahren erleichtern. Antragsteller ist immer der Arbeitgeber, der schwerbehinderte Mensch ist nicht mehr Beteiligter des Verfahrens.

Anträge auf Mehrfachanrechnungen, § 76, SGB IX, Teil 2, Kap. 2, sollen dem Arbeitgeber als Anreiz dienen, arbeitslose schwerbehinderte Menschen einzustellen. Er kann dann eine Person wie zwei oder drei Personen auf seine beschäftigungspflichtigen Arbeitsplätze anrechnen lassen.

Selten wird ein Antrag auf Mehrfachanrechnung zur *Beibehaltung eines Arbeitsplatzes* im Sinne der Prävention gestellt, § 84, SGB IX, Teil 2. Vertrauenspersonen sollten den Arbeitgeber über diese Möglichkeit informieren!

3. Anzeigeverfahren

Arbeitgeber, die der Erfüllung der Beschäftigungspflicht unterliegen und wenigstens 5 % ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen zu besetzen haben, müssen beim Arbeitsamt Auskunft über die Erfüllung ihrer Beschäftigungsquote abgeben, gemäß § 71, SGB IX, Teil 2, Kapitel 2.

Das tun nicht alle Arbeitgeber, bei fortgesetztem Verstoß droht ihnen, dass das Arbeitsamt im Rahmen eines Ordnungswidrigkeiten-Verfahrens beim Landesarbeitsamt ein Zwangsgeld verhängen lässt. *Auch das entbindet den Arbeitgeber aber nicht von seiner Verpflichtung, die Anzeige zu leisten!*

Wozu Beschäftigungspflicht anzeigen?

Auf Grundlage einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt sich die Ausgleichsabgabe des Arbeitgebers. *Die Zahlung hebt seine Pflicht nicht auf, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen!*

Deshalb auch der ganze Aufwand: Anhand der regelmäßigen Erhebung kann das Arbeitsamt seine eigenen Anstrengungen ausrichten, schwerbehinderte Menschen in Arbeit zu vermitteln und gezielter Arbeitgeber ansprechen, besonders jene, die ihre Beschäftigungsquote nicht erfüllen.

In Hamburg beläuft sich die Höhe der Ausgleichsabgabe auf ca. 20 Millionen Euro. 45 % davon kommen in einen bundesweiten Ausgleichsfond, ein weiterer Teil geht an das Integrationsamt.

Kopie der Anzeige anfordern

Vertrauenspersonen steht eine Kopie der Anzeige zu. Die sollten sie auch vom Arbeitgeber anfordern, um ihrer Verpflichtung nach § 95, Abs. 1 SGB IX, Teil 2, Kapitel 5, nachzukommen. Viele Vertrauenspersonen nehmen ihrem Arbeitgeber das Anzeigeverfahren ab.

Achtung! Es gibt Veränderungen:

Ab dem 13. Januar 2003 wird die Anzeige per Datenfernübertragung erfolgen, das Arbeitsamt verschickt dazu CDs incl. Anleitungen an die Arbeitgeber.

Ansprechpartner Arbeitsamt Hamburg:
Gleichstellung / Mehrfachanrechnung:
Herr Keinath, Tel.: 040 / 24 85 - 11 68
Anzeigeverfahren: Herr Weber - 11 41

Ordnungswidrigkeiten und Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 156 SGB IX - Teil 1

Schwerbehindertenvertretungen können das Instrument der Ordnungswidrigkeitenverfahren zur Durchsetzung ihrer Aufgaben und Rechte anwenden.

Vorsicht ist geboten und eine sorgfältige Vorbereitung geraten! Die ARGE bietet eine zweiteilige Handlungsanleitung an. Es handelt sich nicht um eine juristisch abgesicherte Ausarbeitung mit Anspruch auf Verbindlichkeit.

Allgemeines

Das Ordnungswidrigkeitenrecht wurde 1952 durch das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geschaffen, um einerseits die Justiz von der Ahndung leichter Straftaten zu entlasten und andererseits eine „Entkriminalisierung“ geringfügiger Straftaten zu erreichen.

Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt gemäß § 1 OWiG.

Rechtswidrig ist eine Handlung, wenn sie gegen ein Gesetz verstößt und vorwerfbar ist sie, wenn sie vorsätzlich bzw. fahrlässig - das muss ausdrücklich erwähnt sein - im Sinne des Strafrechts begangen wird.

Gibt es Ausnahmen?

Liegt ein Rechtfertigungsgrund wie Notwehr oder Notstand vor, können Ordnungswidrigkeiten nicht verfolgt werden. Ansonsten müssen sie mit einer Geldbuße belegt werden, die zwischen fünf Euro und eintausend Euro liegt, soweit nicht ein höherer Betrag bestimmt ist. Die Höhe der Geldbuße kann angehoben werden, wenn der wirtschaftliche Vorteil des Täters darüber liegt (§ 17 OWiG).

Ordnungswidrigkeiten nach dem SGB IX

Vertrauenspersonen für schwerbehinderte Menschen sind mit deutlich weniger Rechten als Betriebsräte ausgestattet. Ihr einziges Druckmittel gegenüber Arbeitgebern sind die Bußgeldvorschriften mit den Ordnungswidrigkeiten, abschließend geregelt im § 156 SGB IX, Teil 2, Kapitel 13. Das sind u. a.:

- Nichterfüllung der Pflichtquote (§ 71, Abs. 1 Satz 1)
- Nichtführen eines Verzeichnisses (§ 80, Abs. 1)
- Nichtanzeige beim Arbeitsamt (§ 80, Abs. 2)
- Auskunftsverweigerung gegenüber dem Arbeits- und dem Integrationsamt (§ 80, Abs. 5)
- Einsichtsverweigerung in Unterlagen durch das Arbeits- und das Integrationsamt (§ 80, Abs. 7)
- Nichtbekanntgabe der Schwerbehindertenvertretung sowie des Beauftragten des Arbeitgebers an das Arbeits- und Integrationsamt (§ 80, Abs. 8)
- Nichtunterrichtung des Arbeitsamtes bei freien Arbeitsplätzen (§ 81, Abs. 1, Satz 1)
- Nichterörterung einer Entscheidung des Arbeitgebers mit der Schwerbehindertenvertretung bzw. mit dem Betriebsrat (§ 81, Abs. 1, Satz 7)
- Nichtanhörung der Schwerbehindertenvertretung (§ 95, Abs. 2, Satz 1).

Bußgelder können bis zu 2.500 Euro betragen, sie sind an das Integrationsamt zu leisten.

Zuständig für das Verfahren ist das Landesarbeitsamt (§§ 36, 37 OWiG), für Hamburger das *Landesarbeitsamt Kiel, Projensdorfer Str. 82, 24016 Kiel*.

Teil 2 mit Handlungsanleitungen folgt im Info-Dienst 41, April 2003.



Zum Sammeln 12

Anleitung zum Feststellungs- und Widerspruchsverfahren nach SGB IX vor der Abteilung Soziale Entschädigung

Immer wieder erreichen den ARGE-Vorstand Fragen von Vertrauenspersonen: Was ist bei einem Antrag auf Schwerbehinderung zu berücksichtigen? Wie muss bei einem Widerspruch gegen den Bescheid der Abteilung Soziale Entschädigung vorgegangen werden? Welche Formulierungen muss eine Vollmacht enthalten? Kurzum: Alles vom Erstantrag auf Schwerbehinderung bis zum Verfahren vor dem Sozialgericht werfen eine Menge Fragen auf.

Fehler wirken sich nachteilig aus

Sicher ist eines: Als Vertrauensperson kann man leicht Fehler machen, die sich nicht nur auf den Ausgang eines Verfahrens auswirken, sondern auch das Vertrauen zu den schwerbehinderten Menschen belasten, besonders bei diesem Thema.

Deshalb haben zwei Kollegen aus dem Vorstand eine detaillierte Anleitung zum Feststellungs- und Widerspruchsverfahren erarbeitet.

Keine juristische Beratung!

Es handelt sich nicht um eine juristisch abgesicherte Ausarbeitung mit Anspruch auf Verbindlichkeit. Aber einfach formuliert ist sie eine praktische und hilfreiche Handlungsanleitung. Im Anhang gibt es Beispiele mit Formulierungsvorschlägen, Mustervollmachten, ein Literaturverzeichnis u. v. m.

Die Handlungsanleitung kann beim Vorstand angefordert werden. Dafür gibt es den Vordruck auf Seite 8. Bitte auch ankreuzen, ob der Versand per Post oder per e-mail erfolgen soll.

TIPP***Buchtipps für Neueinsteiger*****Die Praxis der Schwerbehindertenvertretungen von A—Z**

erleichtert neugewählten Schwerbehindertenvertretungen den Start und dient auch alten Hasen als Nachschlagewerk.

Herausgeber: Bund Verlag

ISBN Nr.: 3-7663-3424-7

Dritte erweiterte Auflage; 34.- Euro

SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Kommentar und Rechtssammlung incl. Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen

Loseblattwerk in 2 Bänden + CD-Rom

Herausgeber: Verlag R. S. Schulz GmbH

ISBN-Nr.: 3 - 7962 - 0615 - 8

erweiterte Auflage; 100.- Euro

ver.di berät Vertrauenspersonen

Die Dienstleistungsgewerkschaft bietet neben regelmäßigen Treffen auch Beratungen für die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen an.

Angelika Detsch, Tel. 2858- 13, sowie Jürgen Reinke, Tel. 2858- 431 sind Ansprechpartner für die Fragen der Schwerbehindertenvertretungen.

Viermal im Jahr gibt es ein Info-Treffen für die Vertrauenspersonen. Angeboten werden Berichte und News zum SGB IX sowie Informationen über den ver.di Bundesarbeitskreis „Behindertenpolitik und Vertrauenspersonen“.

Termine für 2003: 19. Februar, 22. Mai, 26. August, 24. November

Weitere Informationen gibt der ARGE-Vorstandskollege Detlef Baade unter

Detlef.Baade@EUROGATE.de

Informationen

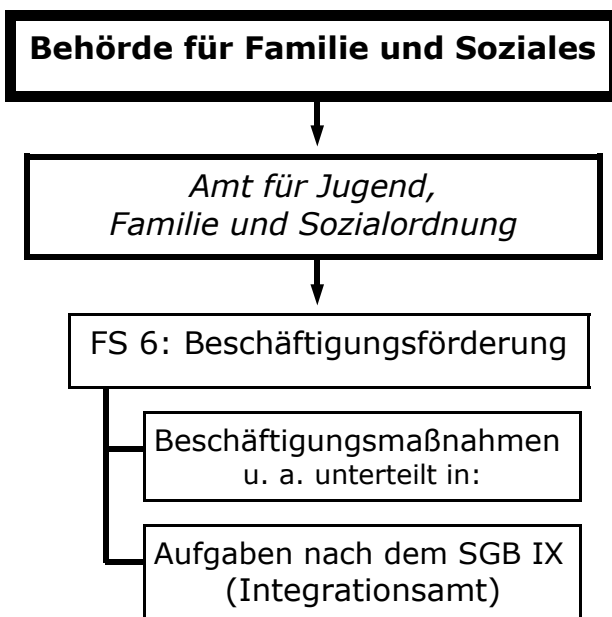
Integrationsamt mit neuer Leitung

Der Leiter des Integrationsamtes, Joachim Steen, wird andere Aufgaben wahrnehmen. Zum 1. Februar übernimmt Dr. Matthias Bartke die Verantwortung für diesen Bereich.

Der ARGE-Vorstand dankt Herrn Steen für die gute Zusammenarbeit und wünscht ihm für seine neue Tätigkeit viel Erfolg.

Neue Behördenstruktur

Bei der Gestaltung der *Behörde für Familie und Soziales* hat auch das Integrationsamt seinen Platz bekommen. Für alle, denen die neue Behördenstruktur noch nicht vertraut ist, hier eine Hilfe:



Praktikumsplätze gesucht

Fünf Menschen wollen ihre erworbenen Kenntnisse in der Praxis beweisen. Die Bürokaufleute für die kaufmännische Verwaltung sind lern- oder körperbehindert. Wer kann ihnen für drei Monate Plätze als Praktikanten vermitteln?

Kontakt: Berufsbildungswerk Hamburg
Reichsbahnstr. 53–55; 22525 Hamburg

Herr Prompe, Tel.: 040 / 57 23 313

Urteil: Sonderkündigungsschutz

... trotz fehlenden Anerkennungsantrages auf Schwerbehinderung vor Zugang der Kündigung

Der besondere Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen tritt ein, wenn **vor** der Kündigung eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung anerkannt wurde. Das gilt auch, wenn nur ein entsprechender Antrag gestellt worden ist.

Ausnahmsweise kann der Sonderkündigungsschutz bereits vor Antragsstellung gelten, wenn der Arbeitnehmer den Arbeitgeber **vor** der Kündigung über seine körperlichen Beeinträchtigungen und die beabsichtigte Antragsstellung informierte.

BAG vom 07.03.2002 – 2 AZR 612/00

Anmerkung der Redaktion

Erfährt der Arbeitgeber binnen vier Wochen nach Zugang der Kündigung von dem Antrag oder der anerkannten Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung, gilt auch der Sonderkündigungsschutz.

Supervision

für Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten, Betriebs- / Personalräte

Dipl. Päd. H. Sievert bietet Supervision an. Sie ermöglicht

- ⇒ vertraulichen Austausch mit anderen
- ⇒ fachliche Anregung bei Problemen
- ⇒ eigenes Handeln und die Reaktion anderer besser verstehen lernen
- ⇒ sich selbst zu entlasten
- ⇒ Gesprächsführung zu trainieren
- ⇒ Beratungsgespräche zu intensivieren

Treffen: jeden letzten Mittwoch des Monats, elf Mal / Jahr, 14.00 bis 17.00 Uhr
Erste Veranstaltung: 29. Januar 2003.

Information und Anmeldung

Hans Sievert, Tel. 040 - 4 22 08 64
Email: integra.hamburg@gmx.de

Kosten pro Jahr / Teilnehmer: 600 Euro zzgl. MwSt., trägt i. d. R. der Arbeitgeber, § 37 BetrVG / § 96 SGB IX / § 48 HmbPersVG



Sehr geehrte Leserinnen und Leser des Info-Dienstes!

Wir bedanken uns bei allen, die bei der Herausgabe der Info-Dienste behilflich sind, mit Korrektur lesen, Hinweisen und Ergänzungen! Die Resonanz auf unsere Publikation zeigt dem Vorstand, wie wichtig die Verbreitung von Informationen ist.

Die gibt es auch auf der Jahresvollversammlung! Deshalb unser Appell an **alle Schwerbehindertenvertretungen und die ersten stellvertretenden Mitglieder: Kommen Sie zahlreich zur Jahresversammlung am 9. April 2003, 9.00 Uhr!**

Wir stellen nicht nur die wichtigsten Ansprechpartner der Vertrauenspersonen vor, im April wird auch der Vorstand neu gewählt. Jeder entscheidet mit seiner Stimme über die Besetzung und kann auch selbst kandidieren. Einladungen werden im März versandt. Wir freuen uns auf viele neue, aber ebenso auf vertraute neue Gesichter!

Ihr / Euer ARGE-Vorstand

Impressum:



Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen in der Hamburger Wirtschaft

in Kooperation mit dem Integrationsamt Hamburg

Postanschrift

Schwerbehindertenvertretung
c/o HHLA AG
Manfred Wilkens

Bei St. Annen 1

20457 Hamburg

Kontakte: www.arge-schwbv-hamburg.de

Marina Marquardt, Vorsitzende 040 / 3019 - 41 15
e-mail: mmarquardt@hbv.de **Fax:** -

Patricia Krumstroh, 1. Stellv. 040 / 6396 - 54 83
e-mail: SBV@hew.de **Fax:** - 27 54

Cord Lucas, 2. Stellv. Vors. 041 82 / 95 00 10
e-mail: Cord.Lucas@t-online.de **Fax:** " / 29 18 622

Absender bitte lesbar

Funktion:

Name:

Firma:

Straße:

PLZ / Ort:

E-mail

Bitte Ankreuzen:

Schicken Sie mir bitte

**Anleitung zum Feststellungs- und
Widerspruchsverfahren vor der
Abteilung Soziale Entschädigung**

per e-mail

per Postweg

**HHLA AG
Manfred Wilkens
Schwerbehindertenvertretung
Bei St. Annen 1**

20457 Hamburg